

Erklärung zur ehelichen Lebensgemeinschaft

1. Antragsteller

1.1 Ehegatte / Lebenspartner

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

nicht abweichend /

2. Erklärung

Wir sind darüber unterrichtet worden, dass eine grundlegende wesentliche Voraussetzung für den beantragten Aufenthaltstitel der Bestand der ehelichen Lebensgemeinschaft ist. Allein der formale Bestand der Ehe allein reicht nicht aus.

Eine eheliche Lebensgemeinschaft findet in der Regel dadurch Ihren Ausdruck, dass die Ehegatten in häuslicher Gemeinschaft, d. h. in einer gemeinsamen Wohnung zusammenleben. Beim Fehlen einer solchen häuslichen Gemeinschaft liegt im Allgemeinen keine Lebensgemeinschaft, sondern lediglich eine Begegnungsgemeinschaft vor, welche kein Aufenthaltsrecht vermittelt.

Wir erklären hiermit, dass

1. wir zusammen in ehelicher Gemeinschaft in einer gemeinsamen Wohnung und nicht in getrennten Wohnungen leben,
2. die Ehe nicht geschieden ist, die Scheidung nicht beantragt und nicht beabsichtigt ist,
3. wir die zuständige Ausländerbehörde im Falle einer nicht nur kurzfristigen Trennung benachrichtigen werden.

Die Abgabe einer Erklärung über das getrennte Leben der Ehepartner gegenüber dem Finanzamt entbindet nicht die Ehepartner von der Notwendigkeit, dieses auch der Ausländerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

3. Strafvorschriften

Wir wurden darauf hingewiesen, dass unrichtige Angaben strafrechtlich verfolgt werden, da beide Ehepartner hierdurch den Straftatbestand des § 95 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz-AufenthG) erfüllen.

Beim ausländischen Ehepartner kann dies sogar zu einer Ausweisung führen, da aufgrund unrichtiger Angaben der Ausweisungstatbestand des § 54 Abs. 2 Nr. 8a AufenthG erfüllt wird.

4. Bestätigung

Inhalt und Bedeutung dieser Erklärung wurden uns vor der Unterzeichnung erläutert.

Duisburg, den

Antragsteller / Ehegatte
